

3. Genügt zur Wahrung der Anfechtungsfrist des § 41 R.D. die Einreichung der Klage bei dem nur örtlich, nicht auch sachlich zuständigen Amtsgericht, falls demnächst ihre Zustellung erfolgt?
R.D. § 41. 3 P.D. § 496 Abs. 3.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Oktober 1935 i. S. W. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des B. (Kl.) w. de W. (Bekl.).
VII 40/35.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Soweit die Klage auf die Anfechtung des Sicherungsvertrags vom 9. Dezember 1929 gestützt ist, lehnt das Berufungsgericht eine sachliche Prüfung ab, da die Klage nicht innerhalb der in § 41 R.D. bestimmten, mit der Konkursöffnung beginnenden Jahresfrist erhoben sei. Der Kläger habe die Klage zwar am letzten Tage der Frist bei Gericht eingereicht, jedoch bei dem sachlich unzuständigen Amtsgericht, von dem sie erst nach Fristablauf an das zuständige Landgericht verwiesen worden sei. Die Vorschrift in § 496 Abs. 3 P.D. dürfe nicht dazu mißbraucht werden, wie es im vorliegenden Falle durch den Kläger geschehen sei, die verfahrensrechtlichen Zuständigkeitsvorschriften behufs einer Fristwahrung zu umgehen.

Mit Recht erhebt die Revision des Klägers gegen diese Beurteilung rechtliche Bedenken. Die konkursmäßige Anfechtung, für die § 41 R.D. an Stelle der früher geltenden Verjährungsfrist seit dem Änderungsgezet vom 17. Mai 1898 eine Ausschlußfrist bestimmt, erfolgt im Prozeßwege. Im amtsgerichtlichen Verfahren läßt § 496 Abs. 3 P.D. zur Fristwahrung statt der Zustellung die Einreichung der Klage bei Gericht genügen, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Die Streitfrage ist, ob diese Vorschrift auch eingreift, wenn die Klage bei einem sachlich unzuständigen Gericht, dem Amtsgericht statt dem Landgericht, eingereicht wird und an das zuständige Gericht erst durch nachmalige Verweisung gemäß § 276 P.D. gelangt. Der erkennende Senat hat sich in einer früheren Entscheidung (R.G.Z. Bd. 88 S. 294) zu § 41 R.D. dahin ausgesprochen, daß, um die

Ausschlußfrist zu wahren, die Klage geeignet sein müsse, zu einer sachlichen Entscheidung über den Anfechtungsanspruch zu führen. Diese Entscheidung betraf einen Fall, wo die Klage zunächst bei einem örtlich unzuständigen Gericht erhoben, von diesem wegen Unzuständigkeit abgewiesen und vor Ablauf von sechs Monaten beim zuständigen Gericht neu erhoben war. Angesichts der Fassung des § 41 R.D. hat damals der Senat eine Anwendung von § 212 Abs. 2 BGB. für ausgeschlossen erklärt, weil er in § 41 nicht angezogen sei. Das Erläuterungswerk zur R.D. von Menzel (4. Aufl., Anm. 1 zu § 41) sieht darüber hinausgehend die Frist auch dann als veräußt an, wenn das zunächst angegangene unzuständige Gericht nach Fristablauf gemäß § 276 ZPO. den Rechtsstreit an das zuständige verwiesen hat. In ähnlicher Weise ist auch sonst, namentlich für die im ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand zu erhebende Entschädigungs- klage des preußischen Enteignungsrechts, die Wahrung von Ausschlußfristen durch Klagerhebung beim örtlich unzuständigen Gericht verneint worden (vgl. RGZ. Bd. 3 S. 303, Bd. 92 S. 40; JW. 1917 S. 231 Nr. 21; WarnRspr. 1917 Nr. 8).

Mit diesen Auffassungen sich auseinanderzusetzen, ist jedoch für den Streitfall nicht erforderlich. In diesem handelt es sich um eine Klage bei einem nicht örtlich, wohl aber sachlich unzuständigen Gericht. Für diesen Fall ist im Gegensatz zu den erwähnten Entscheidungen bereits mehrfach vom Reichsgericht erkannt worden, daß mangels Bestehens einer ausschließlichen Zuständigkeit die Klagerhebung beim sachlich unzuständigen Gericht zur Fristwahrung genüge. Die Entscheidungen betreffen zwar wiederum landesrechtliche Rechtsgebiete (RGZ. Bd. 93 S. 312: preußisches Enteignungsgesetz, Bd. 114 S. 126: preußisches Kommunalbeamten-gesetz); es liegt indes kein zwingender Grund vor, ihre Übertragung auf den Fall des § 41 R.D. abzulehnen. Gerade von der in RGZ. Bd. 88 S. 294 vom Senate vertretenen Meinung aus, daß eine Klage vorliegen müsse, die zu sachlicher Entscheidung über den Anfechtungsanspruch zu führen geeignet sei, besteht gegen die Fristwahrung durch die Klagerhebung beim sachlich unzuständigen Gericht kein schwerwiegendes Bedenken. Die Parteien können für eine an sich vor das Landgericht gehörige, jedoch vor dem Amtsgericht erhobene Klage nicht nur nach §§ 38, 39 ZPO. die amtsgerichtliche Zuständigkeit vereinbaren, sondern auch gemäß § 276 ZPO. ihre Verweisung ans Landgericht durch

einfachen Gerichtsbeschuß herbeiführen. Es läßt sich danach nicht sagen, daß die Klagerhebung beim sachlich unzuständigen Gericht etwa zur Herbeiführung einer Sachentscheidung ungeeignet sei. Auch im Falle der Verweisung bildet das Verfahren vor dem Landgericht mit dem amtsgerichtlichen einen einheitlichen Rechtszug (§ 276 Abs. 3 ZPO.). Wenn Abs. 2 das. ausspricht, daß mit der Verkündung des Verweisungsbeschlusses der Rechtsstreit als bei dem neuen Gericht anhängig gelte, so wird doch damit nichts an der Tatsache geändert, daß es bei der Klagerhebung am unzuständigen Gericht bleibt. Weder ein Grund innerer Folgerichtigkeit noch auch der Zweckmäßigkeit spricht dagegen, die Klage, wenn sie demgemäß als erhoben betrachtet wird, nach Form und Wirkung nach den verfahrensrechtlichen Vorschriften zu beurteilen, welche die Prozeßordnung für sie gibt, d. h. auf eine statt beim Landgericht beim Amtsgericht eingereichte Klage den § 496 Abs. 3 ZPO. anzuwenden.

So ist denn auch mehrfach in Rechtslehre und Rechtsprechung die Fristwahrung bei der Anfechtungsklage durch Klagerhebung beim unzuständigen Gericht anerkannt worden (vgl. Jaeger R.D. § 41 Anm. 3a, b; Sydow-Busch ZPO. § 276 Anm. 7; OLG. Breslau in JW. 1929 S. 870 Nr. 6), und zwar auch für den Fall, daß die Verweisung an das zuständige Gericht erst nach Ablauf der Ausschlußfrist erfolgt. Für diese Meinung spricht überdies die Entscheidung in RGZ. Bd. 132 S. 284 (V. Zivilsenat) mit ihrem S. 286 zu der Entscheidung Bd. 88 S. 296 gemachten Hinweis auf § 276 ZPO. Ohne daß auf die Fälle der Klagerhebung beim örtlich unzuständigen Gericht oder der ausschließlichen Zuständigkeit eingegangen zu werden braucht, kann somit ausgesprochen werden, daß zur Fristwahrung nach § 41 R.D. die Klageeinreichung beim sachlich unzuständigen Amtsgericht jedenfalls dann genügt, wenn die Klagezustellung demnächst erfolgt und die Unzuständigkeit nachmals gemäß § 38 ZPO. geheilt wird oder gemäß § 276 ZPO. der Rechtsstreit an das zuständige Gericht verwiesen wird. Ob die Klageeinreichung beim Amtsgericht gerade nur zur Fristwahrung um des Vorteils des § 496 Abs. 3 ZPO. willen stattfindet, kann für die Beurteilung keinen Unterschied machen, da keiner Partei verwehrt werden kann, von verfahrensrechtlichen Möglichkeiten zu ihren Gunsten Gebrauch zu machen, wenn dadurch weder Belange der öffentlichen Rechts-

ordnung noch Rechte des Gegners verletzt werden. Es kommt daher nicht darauf an, ob der Kläger etwa, wie der Beklagte behauptet, die Klagerhebung schuldhaft verzögert hat.

Hat nach alledem die Anfechtungsklage als rechtzeitig erhoben zu gelten, so hat die Vorinstanz zu Unrecht von ihrer sachlichen Prüfung abgesehen, und schon aus diesem Grunde muß das Berufungsurteil im Umfang der Revisionsanträge aufgehoben werden . . .